

## OLG Nürnberg

### Art. 93 BayStVollzG (Fertigung und Speicherung von Lichtbildern)

Aus Art. 93 BayStVollzG i.V.m. Nr. 23 Abs. 3 VGO ergibt sich, dass nach Ablauf von jeweils drei Jahren neue Lichtbilder des Gefangenen gefertigt werden können und diese nach Art. 93 Abs. 2 BayStVollzG in personenbezogenen Dateien gespeichert werden können. (Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 11. Februar 2009 – 2 Ws 629/08)

#### Gründe:

#### I.

Der Rechtsbeschwerdeführer befindet sich zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Amberg zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten.

Am 21.8.2008 wurden von dem Beschwerdeführer von einem Vollzugsbediensteten Lichtbilder (Brustbilder) gefertigt.

Am 26.8.2008 hat der Beschwerdeführer daraufhin Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg gestellt mit dem Antrag, festzustellen, dass die Maßnahme der Justizvollzugsanstalt rechtswidrig gewesen sei und weiter, die Justizvollzugsanstalt unter Anderem zu verpflichten, alle bislang von ihm gefertigten Lichtbilder zu vernichten und keine weiteren erkenntnisdienlichen Maßnahmen mehr durchzuführen.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg hat mit Beschluss vom 11.11.2008 die Anträge des Inhaftierten auf gerichtliche Entscheidung verworfen und den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Gegen diesen, ihm

am 13.11.2008 zugestellten Beschluss wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner am 9.12.2008 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Amberg eingelegten Rechtsbeschwerde.

#### II.

Die fristgerecht eingelegte, statthafte Rechtsbeschwerde war als unzulässig zu verwerfen.

Gemäß Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 116 Abs. 1 StVollzG ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn sie geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichts ist die richtungweisende Beurteilung bestimmter Rechtsfragen und deren höchststrichterliche Durchsetzung. Gemäß Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 116 Abs. 2 StVollzG kann die Rechtsbeschwerde auch nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, was der Senat allein aufgrund der ausreichenden tatsächlichen Feststellungen zum Sachverhalt und den zutreffenden rechtlichen Erwägungen in dem angefochtenen Beschluss überprüfen konnte. Es ist weder davon auszugehen, dass der vorliegende Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtschöpferisch auszufüllen, noch ist ersichtlich, weshalb die Rechtsbeschwerde zur Vermeidung der Entwicklung einer unterschiedlichen Rechtsprechung geboten ist.

Es liegt in diesem konkreten Einzelfall eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über die Rechtmäßigkeit einer am 21.8.2008 erfolgten Anordnung zur Anfertigung von Lichtbildern von dem Strafgefangenen vor, der unter Berücksichtigung der individuellen Gesichtspunkte eine darü-

ber hinaus gehende grundsätzliche Bedeutung nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 StVollzG nicht zukommt. Unter dem Gesichtspunkt der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung besteht kein weiterer Klärungsbedarf. Die hier hinsichtlich Art. 93 BayStVollzG im Zusammenhang mit der veranlassten Neuaufnahme von Lichtbildern nach Nr. 23 Abs. 3 VGO zu behandelnden Rechtsfragen sind bereits im Rahmen der inhaltsgleichen Vorschriften der §§ 86, 86 a StVollzG obergerichtlich geklärt (vgl. OLG Frankfurt NSTZ-RR 2000, 29). Gleiches gilt für die Frage der Zulässigkeit der Speicherung der gefertigten Lichtbilder in elektronischen Datenverarbeitungsprogrammen gemäß Art. 93 Abs. 2 BayStVollzG. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer steht insoweit in Einklang mit der zu § 86 a StVollzG ergangenen Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zur Fertigung und Speicherung digitaler Fotos vom 18.4.2004 (vgl. ZfStrVO 2005, 123 f.), die auf die inhaltsgleiche Vorschrift des Art. 93 Abs. 2 BayStVollzG übertragbar ist.

Die ausführlich begründete Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist rechtlich auch nicht zu beanstanden. Aus Art. 93 BayStVollzG i.V.m. Nr. 23 Abs. 3 VGO ergibt sich, dass nach Ablauf von jeweils drei Jahren neue Lichtbilder des Gefangenen gefertigt werden können und diese nach Art. 93 Abs. 2 BayStVollzG in personenbezogenen Dateien gespeichert werden können.

Ohne Erfolg rügt der Beschwerdeführer die Verletzung rechtlichen Gehörs. Wie aus dem angefochtenen Beschluss ersichtlich ist, hatte er in Schreiben vom 26.8.2008 und 25.9.2008 Gelegenheit zum entscheidungserheblichen Sachverhalt und zum Vortrag der Justizvollzugsanstalt Amberg Stellung zu nehmen.

Soweit der Beschwerdeführer die Vernichtung bzw. Löschung von Unterlagen begehrt, hat, ist die Strafvoll-

streckungskammer zutreffend davon ausgegangen, dass von diesem bisher kein konkreter Antrag gestellt wurde und deswegen auch keine überprüfungsfähige Maßnahme der Justizvollzugsanstalt vorlag, §§ 109 Abs. 1, 113 StVollzG.

Hinsichtlich der weiteren in die Zukunft gerichteten Anträge des Beschwerdeführers weist die Strafvollstreckungskammer ebenfalls zu Recht darauf hin, dass es sich bei diesen (noch) nicht um konkrete Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt zur Regelung einzelner Angelegenheiten handelt und der Beschwerdeführer hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt ist, § 109 Abs. 2 StVollzG.